

Der Kreistag beschließt,

1. einen Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz zu bilden,
2. die Zahl der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses auf \_\_\_\_\_ festzusetzen,
3. den Wahlprüfungsausschuss wie folgt zu besetzen:

<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter</b>
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4.	4.